

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 12

Artikel: Aufruf der Schweizerischen Winterhilfe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unangetastet bleibt. Der Regierungsrat betraut eine gemeinnützige Institution mit den Funktionen einer amtlichen Beratungsstelle. Erst wenn diese Bemühungen ohne Erfolg bleiben, sollen behördliche, stufenförmig gestaltete Maßnahmen, wie Erprobung (Ermahnung und Erteilen von Weisungen durch den Gemeinderat) psychiatrische Begutachtung und Behandlung sowie Einweisung in eine Trinkerheilstätte, folgen. Das in unserem dichtbesiedelten Kanton kaum mehr genügend zu überwachende Wirtshaus- und Alkoholverbot wurde fallen gelassen und durch die gemeinderätliche Weisung, abstinert zu leben, ersetzt. Neu ist die im Gesetz festgehaltene Verpflichtung der Behörden, die Existenz der Familie während eines Aufenthaltes eines Alkoholgefährdeten in einer Anstalt oder Heilstätte sicherzustellen, und zwar außerhalb der ordentlichen Armenunterstützung. Durch genaue Umschreibung der Verfahrensvorschriften und Gewährung des rechtlichen Gehörs sind Willkürhandlungen praktisch ausgeschlossen. Das Gesetz sieht auch die Schaffung einer kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs vor, der vor allem die Ausbreitung von Empfehlungen zur generellen Vorsorge obliegt. So stellt das neue Gesetz zweifellos ein wertvolles Instrument zur Bekämpfung der Alkoholnot dar und wird sich bei richtiger Anwendung für viele segensreich auswirken.

W. Haug

Aufruf der Schweizerischen Winterhilfe

Liebe Mitbürger,

Mit den Einrichtungen der staatlichen Fürsorge und Wohlfahrt verhindern wir das Absinken der Armen in Hunger und Obdachlosigkeit, in Elend und Not. Wir betrachten dies als eine selbstverständliche Pflicht unseres Staatswesens.

Das aber wissen wir alle: ließen wir es dabei bewenden, bliebe jener Teil unserer Bevölkerung, der, obwohl er nicht von der Armenbehörde betreut werden muß, dennoch unter Entbehrungen und zeitweiliger Bedrängnis zu leiden hat, von jeglichem freundeidgenössischen Beistand ausgeschlossen.

Die private Hilfstätigkeit, wie sie durch die Schweizerische Winterhilfe vertreten und ausgeübt wird, ergänzt die gesetzliche auf sinnvolle Weise. Freiwillig unschematisch füllt sie jene Lücke aus, in der jene Mitbürger leben, die wohl so viel erwerben können, um ihre Existenz zu fristen, doch zu wenig ersparen können, um Mißgeschicken und Schicksalsschlägen, wie Krankheiten, Unfall, Erschöpfungszustände, sogleich wirksam zu begegnen.

Wir bitten Sie, liebe Mitbürger, uns auch dieses Jahr die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit wir, wie dies sicherlich in Ihrer Absicht liegt, in Bedrängnis geratenen Familien und alleinstehenden Mitbürgern und Mitbürgerinnen beistehen können.

Prof. Dr. M. Plancherel, Zentralpräsident der Schweizerischen Winterhilfe

Wir geben dem vorstehenden Aufruf gerne Raum, weil wir die Tätigkeit der Winterhilfe für notwendig und segensreich in allen jenen Fällen von «verschämter» Armut halten, deren Existenz nicht zu Ohren der gesetzlichen Fürsorge gelangt und wo eine einmalige und rasche Hilfe gegeben ist. Wir danken den Organen der Winterhilfe für die ausgezeichnete und korrekte Zusammenarbeit mit den Armenpflegern.

Redaktion